



2. Landeshauptmannstellvertreter
Hannes Gschwentner

Herrn Landtagsabgeordneten
Klaus Gasteiger

Telefon +43 (0) 512 / 508-2032

Fax +43 (0) 512 / 508-2035

bueero.lh-stv.gschwentner@tirol.gv.at

im Wege über Herrn Präsidenten des Tiroler
Landtages DDr. Herwig van Staa

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

im Hause

**Schriftliche Anfrage 388/11, „Flächenbilanz im Schigebiet Kais-Matrei, 28 Hektar anstatt
20 Hektar ohne UVP!“**

Geschäftszahl LT1/150
Innsbruck, 19.7.2011

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

In Ihrer schriftlichen Anfrage vom 21. Juni 2011 gehen Sie davon aus, dass beim Schigebietszusammenschluss Kais-Matrei der Schwellenwert von 20 ha des UVP-Gesetzes überschritten worden sei.

Dazu muss ich grundsätzlich festhalten, dass der gegenständliche Schigebietszusammenschluss nach den rechtskräftigen Bescheiden (UVP-Feststellung, einsehbar unter www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uvpdatenbank/uvpfeststellungsverf/ sowie nach dem Naturschutzgesetz) keiner UVP zu unterziehen war.

Die Frage, ob möglicherweise bei der Ausführung des Projektes eine Überschreitung der bewilligten Flächen bzw. der Schwellenwerte erfolgte, ist derzeit Gegenstand eines anhängigen Verwaltungsverfahrens und kann daher noch nicht mit abschließender Sicherheit beantwortet werden.

Dies vorausgeschickt, erlaube ich mir, die Fragen im Einzelnen wie folgt zu beantworten:

Zu 1. „Ist Ihnen diese Angelegenheit bekannt?“

Ja.

Zu 2. *„Welche Konsequenzen hat die Überschreitung um 8 Hektar?“*

Ob und gegebenenfalls um wie viel das Flächenmaß überschritten ist, wird noch geprüft. Je nach Ergebnis dieser Prüfung wird es Wiederherstellungsverfahren, Strafverfahren und bei einem entsprechenden Antrag auch Genehmigungsverfahren geben. Im letztgenannten Fall ist auch zu prüfen, ob durch eine Änderung die maßgeblichen Schwellenwerte des UVP-Gesetzes überschritten sind und deshalb ein UVP-Verfahren durchzuführen ist.

Zu 3. *„Ist es zutreffend, dass aufgrund der festgestellten Größenordnung von 28 ha eine UVP zwingend vorgeschrieben wäre und eine solche nicht durchgeführt wurde?“*

Wie bereits erwähnt, ist derzeit betreffend die beim Schigebietszusammenschluss in Anspruch genommenen Flächen ein Verfahren anhängig. Erst wenn der festgestellte Sachverhalt vorliegt, können daraus die rechtlichen Schlüsse gezogen werden.

Zu 4. *„Wurden entsprechende Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und wie ist der aktuelle Verfahrensstand?“*

Zu dieser Frage ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass ein Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und der Schwellenwerte des UVP-Gesetzes eingeleitet wurde. Derzeit wird die Gegenäußerung der Schigebietsbetreiber von Amtssachverständigen geprüft. Nachdem aber noch nicht feststeht, ob überhaupt eine Gesetzesverletzung vorliegt, kann auch noch kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden.

Zu 5. *„Welche Verfahrensschritte sind geplant?“*

Die weiteren Verfahrensschritte hängen vom Ergebnis der anhängigen Überprüfung ab.

zu 6. *„Wann ist aus heutiger Sicht mit einem Abschluss der Verfahren zu rechnen?“*

Aufgrund der Komplexität der Überprüfung lässt sich die Dauer des Verfahrens noch nicht abschätzen.

zu 7. *„Wie lauten die Strafbestimmungen?“*

Für eine nicht bewilligte Errichtung eines UVP-pflichtigen Vorhabens sieht § 45 Ziffer 1 des UVP-Gesetzes eine Verwaltungsstrafe von bis zu 35.000,- Euro vor.

Mit freundlichen Grüßen



Hannes Gschwentner

Landeshauptmann Stellvertreter